

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 25

Berlin, den 17. September 2019

03227

5.9.2019	<b>Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Anwärterinnen und Anwärter sowie für begrenzt Dienstfähige</b> .....	550
	2032-1; 2032-21; 2030-9	
5.9.2019	<b>Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2019/2020)</b> .....	551
	2032-48; 2032-49; 2032-29; 2032-30; 2032-21	
5.9.2019	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes</b> .....	554
	2127-13	
13.8.2019	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-256a im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel .....	555
10.9.2019	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr .....	556
	97-7	

## Gesetz

### zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Anwärterinnen und Anwärter sowie für begrenzt Dienstfähige

Vom 5. September 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

3. § 72a wird wie folgt gefasst:

#### Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Fußnote in Anlage V (Anwärtergrundbetrag) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„\*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamts BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 40 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, einen um 20 Prozent erhöhten Anwärtergrundbetrag.“

#### Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 406, 499) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Absatz 1 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Dienstbezügen“ jeweils die Wörter „oder Anwärterbezügen“ eingefügt.
2. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

##### „§ 6b

##### Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) findet auf die zustehende Besoldung § 6 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Besoldung nach Satz 1 wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag nach Absatz 2 ergänzt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 Satz 2 beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Absatz 1 Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wären. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung nochmals reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.“

##### „§ 72a

##### Übergangsregelung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Sofern sich für Beamte und Richter, die bis zum 17. September 2019 begrenzt dienstfähig (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) geworden sind, nach § 6b ein höherer Zuschlag als nach § 72a in Verbindung mit der Dienstbezügezuschlagsverordnung in der jeweils bis zum 17. September 2019 geltenden Fassung ergibt, erhalten sie für die Dauer dieser begrenzten Dienstfähigkeit, längstens jedoch für die Zeit vom 1. April 2009 bis zum 17. September 2019 einen Zuschlagsergänzungsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Zuschlag, der ihnen nach § 6b zugestanden hätte, wenn dieser bereits seit dem 1. April 2009 gegolten hätte, und dem Zuschlag, der nach § 72a in Verbindung mit der Dienstbezügezuschlagsverordnung in der jeweils bis zum 17. September 2019 geltenden Fassung zugestanden hat.

(2) Sofern sich für Beamte und Richter, die bis zum 17. September 2019 begrenzt dienstfähig (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) geworden sind, nach § 6b ein niedrigerer Zuschlag als nach § 72a in Verbindung mit der Dienstbezügezuschlagsverordnung in der jeweils bis zum 17. September 2019 geltenden Fassung ergibt, findet für die Dauer dieser begrenzten Dienstfähigkeit anstelle des § 6b die Regelung des § 72a in Verbindung mit der Dienstbezügezuschlagsverordnung in der jeweils bis zum 17. September 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

#### Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2019 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstbezügezuschlagsverordnung außer Kraft.

Berlin, den 5. September 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz****zur Anpassung der Besoldung und Versorgung  
für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung  
weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften  
(BerlBVAnpG 2019/2020)**

Vom 5. September 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz zur Anpassung der Besoldung  
und Versorgung für die Jahre 2019 und 2020****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

**§ 2****Anpassung der Besoldung für das Jahr 2019**

(1) Um 4,3 Prozent werden ab 1. April 2019 erhöht

1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus der Anlage 15 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) erfolgten Bekanntmachung vom 24. August 2017 (GVBl. S. 439) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 18 und 19 der Bekanntmachung vom 24. August 2017 sowie den entsprechenden, sich aus Artikel 1 Nummer 2 des Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) ergebenden Beträgen; soweit die dort genannten Beträge höher sind als die sich aus Anlage 18 der Bekanntmachung vom 24. August 2017 ergebenden entsprechenden Beträge, sind für die Erhöhung die sich aus dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz ergebenden entsprechenden Beträge maßgeblich,
3. die Beträge für den Familienzuschlag sowie die Erhöhungsbeiträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 ausgehend von den sich aus der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 24. August 2017 ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. April 2019 um 50,00 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 17 der auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer be-

soldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) erfolgten Bekanntmachung vom 24. August 2017 (GVBl. S. 439) ergebenden Beträgen, erhöht. Die so erhöhten Anwärtergrundbeträge werden um weitere 1,1 Prozentpunkte erhöht.

(3) Um 3,44 Prozent werden ab 1. April 2019 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

**§ 3****Anpassung der Besoldung für das Jahr 2020**

(1) Ab dem 1. Februar 2020 werden die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. April 2019 ergebenden Beträgen um 4,3 Prozent erhöht.

(2) Ab dem 1. Februar 2020 werden die in § 2 Absatz 2 aufgeführten Anwärtergrundbeträge mit den sich ab dem 1. April 2019 ergebenden Beträgen um 50,00 Euro erhöht. Die so erhöhten Anwärtergrundbeträge werden um weitere 1,1 Prozentpunkte erhöht.

(3) Ab dem 1. Februar 2020 werden der mit § 2 Absatz 3 erhöhte Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag mit den sich ab dem 1. April 2019 ergebenden Beträgen um 3,44 Prozent erhöht.

**§ 4****Sonstige Regelungen**

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 sowie nach § 3 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

## § 5

## Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den §§ 2 bis 4 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

## § 6

## Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2, 3 und 4 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2, 3 und 4 entsprechend für die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. April 2019 um 4,2 Prozent und ab dem 1. Februar 2020 um 4,2 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2019 um 62,03 Euro und ab 1. Februar 2020 um 64,70 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 2, 3 und 4 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 620) geändert worden ist.

**Artikel 2****Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften**

## § 1

## Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 die Angabe „§ 2a Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

## „§ 2a

## Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird eine in dieser Verordnung enthaltene Mindeststundengrenze im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung unterliegen die in festen Monatsbeträgen gewährten Erschwerniszulagen der Kürzung nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin.“

3. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,36 Euro“ durch die Angabe „3,50 Euro“ ersetzt.

## § 2

## Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „12,28 Euro“ durch die Angabe „12,81 Euro“, die Angabe „14,51 Euro“ durch die Angabe „15,13 Euro“, die Angabe „19,89 Euro“ durch die Angabe „20,75 Euro“ und die Angabe „27,42 Euro“ durch die Angabe „28,60 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „18,55 Euro“ durch die Angabe „19,35 Euro“, die Angabe „22,93 Euro“ durch die Angabe „23,92 Euro“, die Angabe „27,24 Euro“ durch die Angabe „28,41 Euro“ und die Angabe „31,82 Euro“ jeweils durch die Angabe „33,19 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3****Weitere Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften**

## § 1

## Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „3,65 Euro“ ersetzt.

## § 2

## Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „12,81 Euro“ durch die Angabe „13,36 Euro“, die Angabe „15,13 Euro“ durch die Angabe „15,78 Euro“, die Angabe „20,75 Euro“ durch die Angabe „21,64 Euro“ und die Angabe „28,60 Euro“ durch die Angabe „29,83 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „19,35 Euro“ durch die Angabe „20,18 Euro“, die Angabe „23,92 Euro“ durch die Angabe „24,95 Euro“, die Angabe „28,41 Euro“ durch die Angabe „29,63 Euro“ und die Angabe „33,19 Euro“ jeweils durch die Angabe „34,62 Euro“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

§ 74 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni

2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket  
des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg, Ausnahme  
von der Anrechnung als Sachbezug

(1) Zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten kann ein Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro monatlich gewährt werden, soweit die Geltungsdauer des Firmentickets innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2020 liegt. Das Nähere über die Gewährung des Zuschusses regelt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.

(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.“

#### **Artikel 5 Generalklausel**

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

#### **Artikel 6 Evaluierungsklausel**

Zur Sicherstellung des Ziels, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer bis zum Jahr 2021 zu erreichen, erfolgt die Erstellung des Gesetzentwurfs zur Anpassung der Besoldung und

Versorgung für das Land Berlin für das Jahr 2021 auf Grundlage einer Evaluierung der bis dahin erfolgten besoldungserhöhenden Maßnahmen der übrigen Bundesländer. Zum Ausgleich unterschiedlicher Abstände, insbesondere in unteren Besoldungsgruppen, werden zum Jahr 2021 unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben zur amtsangemessenen Alimentation gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Feinsteuerung, wie beispielsweise Erhöhungen des auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Familienzuschlags und des auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Bemessungssatzes der Beihilfe geprüft.

#### **Artikel 7 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

(2) Artikel 2 § 1 Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes**

Vom 5. September 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes**

Das Berliner Bodenschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 1 ein Komma und die Wörter „Bodenschutzkonzeption, Dauerbeobachtungsflächen“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden  
und anderer öffentlicher Planungsträger, Bodenschutz-  
konzeption, Dauerbeobachtungsflächen“

- b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung stellt für das Gebiet des Landes Berlin eine Bodenschutzkonzeption auf und schreibt diese soweit erforderlich fort. Darin sollen der Stand und die vorgesehene Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Bodenschutz medienübergreifend in den unterschiedlichen Sach- und Rechtsbereichen dargestellt sowie Defizite und Regelungslücken

benannt werden. Die Bodenschutzkonzeption besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen; es können auch sachliche und räumliche Teilpläne aufgestellt werden.

(5) Die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung richtet Dauerbeobachtungsflächen ein, um den Zustand und die Veränderung von Böden zu erkennen und zu überwachen. Die Dauerbeobachtungsflächen sind auf Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit zu untersuchen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. September 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-256a**  
**im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel**

Vom 13. August 2019

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-256a vom 10. Oktober 2012 mit Deckblättern vom 7. Oktober 2015, vom 25. August 2016 und vom 31. Januar 2018 für das Gelände zwischen dem Grundstück Schloßstraße 5/Königsweg 9, dem Königsweg, der Bernstorffstraße und der Berliner Straße sowie für die angrenzenden Straßenflächen im Ortsteil Tegel wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. August 2019

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Frank B a l z e r  
Bezirksbürgermeister

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**

Vom 10. September 2019

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Oktober 2018 (GVBl. S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2,00 Euro“ durch die Angabe „2,30 Euro“ und die Angabe „1,50 Euro“ durch die Angabe „1,65 Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „100,00 m“ durch die Angabe „86,96 m“ und die Angabe „133,33 m“ durch die Angabe „121,21 m“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30,00 Euro“ durch die Angabe „33,00 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „24,00 Sekunden“ durch die Angabe „21,82 Sekunden“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Es sind folgende Zuschläge zu berechnen:

a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter zehn Jahren nur als eine Person zählen, sowie für die Mitnahme von Gegenständen, für deren Unterbringung ein Großraumtaxi erforderlich ist, pauschal	5,00 Euro,
b) bei Zahlung unter Inanspruchnahme des Gutschein- oder Rechnungssystems der Taxizentralen	1,50 Euro,
c) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Tegel durch Taxen, die den kostenpflichtigen Nachrückplatz 1 benutzen	0,50 Euro.“
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Von Fahrgästen als Hilfsmittel benötigte Rollstühle und Kinderwagen sind in Taxen einschließlich Großraumtaxen kostenlos zu befördern, soweit es die Bauart der Fahr-

zeuge zulässt. Die Mitnahme von Kofferraumgepäck, Hunden und anderen Kleintieren in Taxen ist ebenfalls kostenlos; Absatz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,55 Euro und ist bei einem Fahrpreis von 9,30 Euro abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von 2 347,88 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 147,30 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2 057,98 m auf 6,55 Euro
2. Fortschaltung bei 2 115,96 m auf 7,10 Euro
3. Fortschaltung bei 2 173,94 m auf 7,65 Euro
4. Fortschaltung bei 2 231,92 m auf 8,20 Euro
5. Fortschaltung bei 2 289,90 m auf 8,75 Euro
6. Fortschaltung bei 2 347,88 m auf 9,30 Euro.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die

1. Fortschaltung bei 74,55 Sekunden auf 6,55 Euro
2. Fortschaltung bei 89,10 Sekunden auf 7,10 Euro
3. Fortschaltung bei 103,65 Sekunden auf 7,65 Euro
4. Fortschaltung bei 118,20 Sekunden auf 8,20 Euro
5. Fortschaltung bei 132,75 Sekunden auf 8,75 Euro
6. Fortschaltung bei 147,30 Sekunden auf 9,30 Euro.

Mit der sechsten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.“

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens am 28. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin, den 10. September 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

R. Günther  
Senatorin für Umwelt, Verkehr  
und Klimaschutz









**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015  
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist  
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte  
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,20 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG